

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn. 1722 und 1954 |
| Urteil Nr. 127/2000 vom 6. Dezember 2000 |

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- der Artikel 56 bis 62 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999,
 - der Artikel 30 bis 36 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 2000,
- erhoben vom Königlich Belgischen Transportverband und von der Hendrickx Frans en Zonen AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben der Königlich Belgische Transportverband, mit Sitz in 1020 Brüssel, Stapelhuisstraat 5A, und die Hendrickx Frans & Zonen AG, mit Sitz in 2222 Heist-op-den-Berg, Wittegracht 17, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 56 bis 62 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, zweite Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1722 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. April 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. April 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben der Königlich Belgische Transportverband, mit Sitz in 1020 Brüssel, Stapelhuisstraat 5A, und die Hendrickx Frans & Zonen AG, mit Sitz in 2222 Heist-op-den-Berg, Wittegracht 17, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 30 bis 36 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 2000 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1999, zweite Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1954 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

a) *Rechtssache Nr. 1722*

Durch Anordnung vom 1. Juli 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 1. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. September 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 15. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 18. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 18. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. November 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Juni 2000 verlängert.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 15. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien, mit am 16. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 17. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 17. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b) *Rechtssache Nr. 1954*

Durch Anordnung vom 20. April 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 2000.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 30. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 3. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 3. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Juli 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 26. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 16. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien, mit am 17. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c. Verbundene Rechtssachen

Durch Anordnung vom 3. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 31. Mai 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Dezember verlängert.

Durch Anordnung vom 20. September 2000 hat der Hof festgestellt, daß die gesetzmäßig verhinderten Richter H. Coremans und E. Cerexhe als Mitglieder der Besetzung durch die Richter M. Bossuyt und R. Henneuse vertreten werden, die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Oktober 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 2000

- erschienen
- . RAF. Vandendriessche, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RAP. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RAP. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

a) Rechtssache Nr. 1722

Zulässigkeit

A.1.1. Die erste klagende Partei, der Königlich Belgische Transportverband (abgekürzt FEBETRA), sei ein anerkannter Berufsverband, dem etwa 2.500 Transportunternehmen angeschlossen seien. Mit dem Einreichen der Klage wolle er entsprechend seinem satzungsgemäßen Auftrag die Interessen seiner Mitglieder verteidigen, indem er Dekretsbestimmungen anfechte, die seines Erachtens eindeutig und auf ungerechtfertigte Weise ihre (kollektiven) Interessen verletzen. Die angefochtenen Bestimmungen führten nämlich Strafen ein für die Beschädigung des Straßenbelags durch Überlast, so daß die finanziellen und beruflichen Interessen des Straßentransportsektors beeinträchtigt würden. Darüber hinaus verletzen die angefochtenen Bestimmungen die persönlichen Berufsinteressen der Straßentransportunternehmer, indem ihnen zusätzliche Strafgebühren sowie ein Solidaritätsbeitrag auferlegt würden. Gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsvereinigungen dürfe FEBETRA auch vor Gericht auftreten, um die persönlichen Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen.

A.1.2. Die zweite klagende Partei, die Hendrickx Frans en Zonen AG, sei ein Unternehmen, das sich mit dem Warentransport auf der Straße befasse. Da die angefochtenen Dekretsbestimmungen die Interessen der Straßentransportunternehmer verletzen, sei die zweite klagende Partei der Auffassung, daß sie das erforderliche Interesse besitze.

A.2.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die Klage der zweiten klagenden Partei nicht zulässig, da sie nicht nachweise, daß ihre Satzung veröffentlicht worden sei. Da diese Partei keine Satzung vorlege, könne nicht geprüft werden, ob ihr Beschluß zum Einreichen der Klage vom zuständigen Organ der Gesellschaft gefaßt worden sei.

A.2.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung bezweckten die klagenden Parteien, eine ungesetzliche Situation aufrechtzuerhalten, so daß ihr Interesse unrechtmäßig sei. Der Vertreter des Straßentransportsektors oder ein Straßentransportunternehmen hätten nämlich kein gesetzmäßiges Interesse an der Anfechtung des regionalen Verbots, Straßen zu beschädigen, da sie auch die föderalen Achslastbeschränkungen nicht überschreiten dürften.

A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz schließt die Wallonische Regierung sich dem Standpunkt der Flämischen Regierung an, daß die Klage der klagenden Parteien wegen Mangels eines rechtmäßigen Interesses unzulässig sei.

A.4.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß sie keineswegs beabsichtigten, einen ungesetzlichen Zustand aufrechtzuerhalten, sondern im Gegenteil vermeiden wollten, zusätzlichen und gesetz- bzw. verfassungswidrigen Strafen unterworfen zu werden, die die Flämische Region unter Verletzung eines föderalen Verbots eingeführt habe. Das Interesse der klagenden Parteien zu verneinen, würde ihres Erachtens übrigens zu der absurden Folge führen, daß jede Klage gegen eine zusätzliche Strafe, so verfassungswidrig diese auch sein möge, im vorhinein wegen Mangels eines rechtmäßigen Interesses abgewiesen werden müßte.

A.4.2. Ferner heben sie hervor, daß die Satzung der zweiten klagenden Partei auf die erste Aufforderung hin durch Schreiben vom 20. Juli 1999 an die Kanzlei des Hofes geschickt worden sei.

A.5. In seinem Erwidernsschriftsatz führt der Ministerrat an, daß die Klage zulässig sei. Die erste klagende Partei weise das rechtlich erforderliche Interesse nach, auf der Grundlage von Artikel 2 ihrer Satzung und auf der Grundlage von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsvereinigungen. Beide klagende Parteien könnten im übrigen direkt und in ungünstigem Sinne durch die angefochtenen Bestimmungen in ihrer Situation betroffen sein.

Erster Klagegrund

A.6. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 134 der Verfassung und die Artikel 6 §1 X Nr. 1, 6 §4 Nr. 3, 10 und 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Nach Darlegung der klagenden Parteien werde gegen die obengenannten Bestimmungen verstoßen, da die angefochtenen Dekretsbestimmungen die Übertretung technischer Vorschriften über Verkehrs- und Transportmittel unter Strafe stellten, darüber eine Kontrolle organisierten und mit der Übertretung dieser Bestimmungen die Zahlung eines «Zusatzbeitrags» verbänden, obwohl für die Ausarbeitung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens sowie der technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel aufgrund von Artikel 134 der Verfassung sowie der Artikel 6 §4 Nr. 3 und 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausschließlich der föderale Gesetzgeber zuständig sei. Die angefochtenen Bestimmungen könnten nach Auffassung der klagenden Parteien nicht in die regionale Zuständigkeit für die Straßen und deren Nebenanlagen eingefügt werden. Sie könnten sich ebensowenig auf die impliziten Zuständigkeiten der Flämischen Region stützen, die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthalten seien.

A.7.1. Die flämische Regierung verweist auf die *ratio legis* der flämischen Regelung über Schäden am Straßenbelag durch die Gewichtsüberschreitung von Lastkraftwagen; die «Achslastüberschreitungen» verursachten eine enorme Spurrillenbildung und andere Schäden an der Straßeninfrastruktur.

Anfangs habe der flämische Dekretgeber beabsichtigt, die föderale Regelung in bezug auf technische Vorschriften für Fahrzeuge zu ergänzen. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe jedoch den Standpunkt vertreten, daß man sich damit auf das Gebiet der «technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel» im Sinne von Artikel 6 §4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 begeben, was ein föderaler Zuständigkeitsbereich sei. Im Anschluß an dieses Gutachten sei eine eigene Regelung zur Bekämpfung der Spurrillenbildung auf der Straße ausgearbeitet worden, die nicht mehr die föderale Regelung in bezug auf die vorerwähnten technischen Vorschriften ergänze, sondern ausschließlich auf der regionalen Zuständigkeit für «die Straßen und ihre Nebenanlagen» im Sinne von Artikel 6 §1 X Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beruhe. Der Staatsrat habe den Standpunkt vertreten, daß diese autonome Regelung sich in die Zuständigkeit der Flämischen Region einfügen könne.

A.7.2. Um den ersten Klagegrund zu widerlegen, genüge es nach Auffassung der Flämischen Regierung, auf dieses Gutachten des Staatsrates zu verweisen. Aufgrund von Artikel 6 §1 X Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei die Flämische Region befugt, Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an der Straßeninfrastruktur infolge von Spurrillenbildung zu bekämpfen und daher im allgemeinen ein Verbot der «Beschädigung des Straßenbelags» einzuführen, die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich unter Strafe zu stellen und Begleitmaßnahmen vorzusehen. Der Umstand, daß ein solches Verbot nur insofern gelte, als es sich aus einer «Überschreitung der höchstzulässigen Massen und der Massen unter den Achsen, so wie sie in den Artikeln 32 und 32bis des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 [...] festgelegt sind» ergebe, oder gar daß auf diese Weise der föderale Bereich der «technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel» betreten werde, leiste dem keinen Abbruch.

Die Überschreitung der - föderal festgelegten - Achslastbeschränkungen sei nämlich nichts anderes als eine Art gemeinsamer Maßstab für zwei verschiedene Angelegenheiten, und zwar einerseits die Verkehrssicherheit (eine föderale Zuständigkeit) und andererseits der Schutz der Straße (eine regionale Zuständigkeit). Nichts hindere die Regionen daran, den föderalen Maßstab anzuwenden, insofern angenommen werden könne, daß ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der Überschreitung der föderalen Achslastbeschränkungen und der Beschädigung der Straßen bestehe. Nach Auffassung der Flämischen Regierung ergebe sich dieser Zusammenhang aus der Formel, die zur Berechnung der Umrechnung der Achslastüberschreitung auf eine entsprechende Anzahl Standardachslasten angewandt werde.

Eine einzige Handlung - Überschreitung der Massen und der Massen unter den Achsen - könne folglich gleichzeitig einen Verstoß gegen föderale Sicherheitsvorschriften und gegen regionale Infrastrukturnormen darstellen. Der Umstand, daß eine solche Tateinheit im Falle einer kumulativen Verfolgung aufgrund von Artikel 65 des Strafgesetzbuches Anlaß zur Herabsetzung des Strafmaßes geben könne, verhindere nicht, daß es

um zwei getrennte und unterschiedliche Zuwiderhandlungen gehe und daß die Behörde, die die zweite Zuwiderhandlung eingeführt habe, nicht die erste bestrafe.

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen bestehe nach Auffassung der Flämischen Regierung kein Anlaß, die angefochtenen Bestimmungen auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu stützen.

A.8. Der Ministerrat verweist auf die Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 5/96, 68/96 und 2/97), in der festgestellt worden sei, daß aus den kombinierten Artikeln 6 § 1 X und 6 § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu schließen sei, daß die Regionen zwar für die Regelung der Verwaltung der Land- und Wasserverkehrswege im weitesten Sinne des Wortes zuständig seien, daß diese Zuständigkeitszuweisung jedoch nicht die Verabschiedung von Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens umfasse, was eine föderale Zuständigkeit geblieben sei, auch wenn die Regionalregierungen bei ihrer Ausarbeitung einbezogen werden müßten. Was der Hof in bezug auf die Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens festgestellt habe, gelte nach dem Dafürhalten des Ministerrats auf gleiche Weise in bezug auf die Zuständigkeit zur Festlegung der technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel. Diese letztgenannte Zuständigkeit sei Bestandteil der allgemeinen Straßenverkehrspolizei; sie sei darüber hinaus ausdrücklich in Artikel 6 § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthalten. Es handele sich nach Darlegung des Ministerrats somit ebenfalls um eine ausschließliche föderale Zuständigkeit.

Die beanstandete Regelung bilde keineswegs eine autonome Regelung, die unter die regionale Zuständigkeit für die Straßen und deren Nebenanlagen fallen würde, sondern müsse als eine Regelung der Straßenverkehrspolizei eingestuft werden. Der bloße Umstand, daß die beanstandete Regelung einzig dazu diene, der Beschädigung der Straßeninfrastruktur vorzubeugen, ändere nichts daran. Im übrigen könne die Flämische Region nach Meinung des Ministerrats ebensowenig ihre impliziten Zuständigkeiten geltend machen.

Der Ministerrat schlußfolgert, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen wegen Befugnisüberschreitung für nichtig zu erklären seien.

A.9. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung sei der Klagegrund unbegründet. Die angefochtenen Bestimmungen bezögen sich nämlich ausschließlich auf das Verbot, Schaden am Straßenbelag anzurichten, sowie auf die Weise, in der Verstöße gegen dieses Verbot bestraft würden. Es handele sich infolgedessen nicht um Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens im Sinne von Artikel 6 § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Die Strafe sei nicht die Folge des Verstoßes gegen die föderalen Vorschriften über das Gewicht von Fahrzeugen, sondern eine Folge der Beschädigung des Straßenbelags. Die von der Föderalbehörde auferlegten technischen Normen dienten diesbezüglich lediglich als Referenz. Im übrigen könne der regionale Zuständigkeitsbereich nicht beeinträchtigt werden durch die einfache Tatsache, daß föderale Normen sich günstig auswirkten auf einen Bereich, der der regionalen Zuständigkeit unterliege.

Da die angefochtenen Bestimmungen aufgrund der Artikel 6 § 1 X Nr. 1 und 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angenommen worden seien, habe der flämische Dekretgeber sich nach Ansicht der Wallonischen Regierung nicht auf Artikel 10 des obengenannten Sondergesetzes berufen müssen.

A.10. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß mit der angefochtenen Regelung keineswegs eine « autonome Regelung » zur Bestrafung der Beschädigung des Straßenbelags eingeführt worden sei. Die angefochtenen Bestimmungen könnten lediglich als (die Bestrafung von Verstößen gegen) technische Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel definiert werden.

A.11. In seinem Erwidernsschriftsatz antwortet der Ministerrat, er könne nicht einsehen - falls die tatsächliche Zielsetzung darin bestanden habe, die Beschädigung des Straßenbelags zu verbieten und zu bestrafen -, weshalb ausschließlich die Überschreitung der höchstzulässigen Massen und der Massen unter den Achsen als Ursache für die Beschädigung des Straßenbelags in Betracht gezogen werde und nicht die Beschädigung durch andere Ursachen. Nach Meinung des Ministerrats gehe es in den angefochtenen Bestimmungen denn auch in Wirklichkeit darum, die Übertretung von technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel zu bestrafen, wobei die sich daraus ergebenden Einkünfte der Flämischen Region zugute kämen.

Zweiter Klagegrund

A.12. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die Artikel 56 bis 60 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 führten einen Unterschied ein zwischen einerseits den Personen, die wegen einer Übertretung von Artikel 56 des obenerwähnten Dekrets vor dem Strafrichter verfolgt würden, das bei der Straffestsetzung mildernde Umstände berücksichtigen könne, und andererseits den Personen, denen wegen der gleichen Übertretung ein Ordnungsgeld im Sinne der Artikel 59 und 60 des vorstehenden Dekrets auferlegt werde, wobei solche mildernden Umstände nicht berücksichtigt werden könnten. Für diesen Unterschied liege nach Meinung der klagenden Parteien keine objektive und vernünftige Rechtfertigung vor.

Die angefochtene Regelung führe somit dazu, daß eine Person, die vom Strafrichter wegen Übertretung von Artikel 56 verurteilt werde, durch die Anwendung von mildernden Umständen zu einer niedrigeren Geldstrafe verurteilt werden könne als das niedrigste Ordnungsgeld, das einer Person auferlegt werden könne, die die gleiche Übertretung begangen habe, doch bei der von einer Verfolgung abgesehen werde, insbesondere weil die Staatsanwaltschaft der Meinung sei, der Tatbestand sei nicht schwerwiegend genug, um eine Verfolgung zu rechtfertigen.

Diese Unterscheidung könne nach Ansicht der klagenden Parteien im übrigen nicht vernünftig gerechtfertigt werden durch die Tatsache, daß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes weniger entehrend sei als eine durch den Strafrichter auferlegte Geldbuße und das Ordnungsgeld nicht in das Strafregister eingetragen werde (Urteil Nr. 40/97).

Infolgedessen seien die Artikel 56 bis 60 für nichtig zu erklären. Das gleiche gelte nach Ansicht der klagenden Parteien auch für die Artikel 61 und 62, die unlöslich mit den vorstehend erwähnten Dekretsbestimmungen verbunden seien.

A.13.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung habe das Erfordernis, daß die klagenden Parteien ein Interesse nachweisen müßten, zur Folge, daß der Klagegrund lediglich zur Nichtigerklärung der Artikel 59 und 60 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 führen könne. Der Beschwerdegrund der klagenden Parteien beziehe sich nämlich ausschließlich auf das in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehene Ordnungsgeld.

A.13.2. Nach Meinung der Flämischen Regierung sei der Klagegrund unzulässig, da die klagenden Parteien im Grunde eine Lücke im Dekret vom 19. Dezember 1998 beanstandeten, die schwerlich für nichtig erklärt werden könne. Sie bemängelten nämlich das Fehlen einer analogen Regelung zu Artikel 85 des Strafgesetzbuches, wonach das in den Artikeln 59 und 60 des obenerwähnten Dekrets angeführte Ordnungsgeld unter den Mindestbetrag herabgesetzt werden könne, wenn mildernde Umstände angenommen würden.

A.13.3. Zur Hauptsache verweist die Flämische Regierung zunächst darauf, daß die Tatsache, keine mildernden Umstände berücksichtigen zu können, keine notwendige Folge der Unterscheidung zwischen der strafrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Bestrafung der gleichen Handlung sei. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 könnten die Regionen nämlich die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches - also einschließlich Artikel 85 dieses Gesetzbuches - für die von ihnen festgelegten besonderen Verstöße für nicht anwendbar erklären.

Sodann sei die Flämische Regierung der Meinung, daß die von den klagenden Parteien vorgeschlagene Umschreibung der Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 40/97 und 45/97) im vorliegenden Fall nicht stichhaltig sei. Die beanstandeten Ordnungsgelder seien nämlich nicht vergleichbar mit denjenigen, auf die sich das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, beziehe. Dieses Gesetz sehe ein alternatives System von strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen vor, wobei für beide sowohl ein Mindest- als auch ein Höchstmaß festgelegt werde. Der Betrag des Ordnungsgeldes im Sinne von Artikel 59 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 entspreche hingegen immer der in Artikel 57 vorgesehenen strafrechtlichen Mindestgeldbuße, erhöht um die Zuschlagszehntel. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei es nicht offensichtlich unvernünftig, daß das angefochtene Ordnungsgeld nicht dem strafrechtlichen System der mildernden Umstände unterliege, zumal weder Bußgelder, die höher seien als der strafrechtliche Mindestbetrag, noch erschwerende Umstände wie die gesetzliche Rückfälligkeit angewandt werden könnten.

A.14. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, daß die in den Urteilen Nrn. 40/97 und 45/97 enthaltene Rechtsprechung des Hofes über das Ordnungsgeld im vorliegenden Fall nicht sachdienlich geltend gemacht werden könne, dies aufgrund der Tatsache, daß es erhebliche Unterschiede zwischen den in diesen Urteilen behandelten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1971 und den in der vorliegenden Sache aufgegriffenen Bestimmungen gebe:

- Die Beschwerde gegen die Entscheidung des mit der Verhängung des Ordnungsgeldes beauftragten Beamten werde im Gegensatz zu dem System des Gesetzes vom 30. Juni 1971 nicht beim Arbeitsgericht eingereicht, sondern bei der Flämischen Regierung; das Verfahren bleibe auch in der Berufung ein Verwaltungsverfahren.

- Der Betrag des in den angefochtenen Bestimmungen angeführten Ordnungsgeldes entspreche der Mindestgeldstrafe, die im Strafrecht anwendbar sei; dieser Betrag sei nicht zu vergleichen mit den im Gesetz vom 30. Juni 1971 festgelegten hohen Beträgen.

- In den angefochtenen Dekretsbestimmungen seien auch eine Reihe von Vorteilen vorgesehen: Der Beamte, der das Ordnungsgeld auferlegt habe, könne für eine von ihm festzusetzende Frist einen Zahlungsaufschub gewähren (Artikel 60 §4 Absatz 2), und falls die Flämische Regierung innerhalb von drei Monaten nach dem Einreichen einer Beschwerde keine Entscheidung gefällt habe, verfalle das Ordnungsgeld (Artikel 60 § 3 Absatz 3).

Die Kategorie von Personen, auf die sich die angefochtenen Dekretsbestimmungen bezögen, sei nach Darlegung der Wallonischen Regierung somit nicht vergleichbar mit der Kategorie von Personen, auf die sich das Gesetz vom 30. Juni 1971 beziehe.

A.15.1. In ihrem Erwiderngsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, der Klagegrund beschränke sich nicht auf die Artikel 59 und 60 des Dekrets vom 19. Dezember 1998, wie die Flämische Regierung behauptete. Der angeprangerte Behandlungsunterschied sei nämlich nicht darauf zurückzuführen, daß aufgrund dieser Bestimmungen keine mildernden Umstände berücksichtigt werden könnten, sondern darauf, daß der Dekretgeber gleichzeitig beschlossen habe, die Berücksichtigung von mildernden Umständen bei der Auferlegung des Strafgeldes nicht auszuschließen. Dieser Behandlungsunterschied könne aufgehoben werden, entweder indem man die Berücksichtigung von mildernden Umständen auch für die strafrechtlichen Sanktionen ausschließe, oder indem man auch bei der Auferlegung eines Ordnungsgeldes die Möglichkeit der Berücksichtigung von mildernden Umständen vorsehe.

Die Einrede der Unzulässigkeit der Flämischen Regierung sei nach Ansicht der klagenden Parteien folglich abzuweisen.

A.15.2. Zur Hauptsache vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, der angeprangerte Unterschied ließe sich mit den Argumenten der Flämischen Regierung keinesfalls rechtfertigen. Selbst wenn den Personen, die verwaltungsrechtlich verfolgt würden, keine über die Mindestgeldstrafe hinausgehende Sanktion auferlegt werden könne und diese Personen auch nicht den in Artikel 58 vorgesehenen Solidaritätsbeitrag zahlen müßten, müsse man doch festhalten, daß das auferlegte Ordnungsgeld für die gleiche Übertretung beinahe das Doppelte des Strafgeldes betragen könne, insbesondere wenn mildernde Umstände bei der Verhängung des Strafgeldes angenommen würden.

Dritter Klagegrund

A.16. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Grundsatz *non bis in idem*, der in Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (weiter unten: IPbürgR) festgelegt sei.

Die Artikel 56 bis 60 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 führten einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits den Personen, deren Fahrzeug die höchstzulässigen Massen und die Massen unter den Achsen überschreite - sie setzten sich dann zwei Strafverfolgungen und zwei getrennten Strafen aus - und

andererseits den Personen, die eine andere Zuwiderhandlung begingen, für die sie nur einmal verfolgt und bestraft werden könnten.

Dieser Unterschied sei nach Dafürhalten der klagenden Parteien nicht vernünftig gerechtfertigt. Die Möglichkeit der doppelten Verfolgung und Bestrafung stehe im Widerspruch zu der vorstehenden Bestimmung des Paktes, wonach niemand zweimal für die gleiche Tat verfolgt oder bestraft werden könne.

Eine Person, die sich einer Überschreitung der in den Artikeln 32 und 32*bis* des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 vorgesehenen höchstzulässigen Massen schuldig mache, könne nicht nur auf der Grundlage von Artikel 80 des genannten königlichen Erlasses verfolgt und bestraft werden, der bezüglich der Strafe auf das Gesetz vom 21. Juni 1985 verweise, sondern gleichzeitig auf der Grundlage der angefochtenen Artikel 56 bis 60 des Dekrets vom 19. Dezember 1998.

Nach Ansicht der klagenden Parteien seien die vorstehenden Artikel 56 bis 60 für nichtig zu erklären, ebenso wie die Artikel 61 und 62 desselben Dekrets, da die letztgenannten Bestimmungen unlöslich mit den erstgenannten verbunden seien.

A.17. Die Flämische Regierung führt an, der Klagegrund gehe zu Unrecht davon aus, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen das Überschreiten der höchstzulässigen Achslasten verbieten und unter Strafe stellen würde. Diese Bestimmungen bezögen sich hingegen auf die Beschädigung des Straßenbelags und seien aufgrund der Zuständigkeit der Regionen für die Straßen und deren Nebenanlagen angenommen worden. Die Flämische Regierung verweist erneut auf den Rechtsbegriff der Tateinheit (Artikel 65 des Strafgesetzbuches), was ebenfalls nicht *bis in idem* bedeute, da sich unterschiedliche strafbare Handlungen aus dem gleichen Verhalten ergeben könnten.

A.18. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, daß die Personen, deren Fahrzeug die höchstzulässige Achslast überschreite, nicht zwei Strafen für den gleichen Verstoß ausgesetzt seien, sondern zwei Strafen für zwei unterschiedliche Verstöße, nämlich die Nichteinhaltung der föderalen technischen Normen (Artikel 80 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968) einerseits und die Übertretung des Verbots der Beschädigung des Straßenbelags (der angefochtene Artikel 56) andererseits.

Die Wallonische Regierung bemerkt, daß der von den klagenden Parteien angeprangerte Zustand regelmäßig vorkomme und eine Lösung finde in Artikel 65 des Strafgesetzbuches, der in diesem Fall kraft Artikel 11 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 anwendbar sei. Somit sei deutlich, daß der vorstehend erwähnte Artikel 65 der Gefahr einer doppelten Bestrafung vorbeuge.

Vierter Klagegrund

A.19. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Nach Darlegung der klagenden Parteien führten die angefochtenen Artikel 57, 58 und 59 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 Strafandrohungen und Strafen ein, die in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehen seien, ohne daß vor der Beratung der Regionalregierung über den Vorentwurf des Dekrets eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats vorgelegen habe.

Artikel 57 führe eine gestaffelte Geldstrafe ein, Artikel 58 einen Pauschalbeitrag sowie die Haftung des Arbeitgebers und Artikel 59 ein Ordnungsgeld sowie die Haftung des Arbeitgebers. Der oben angeführte Pauschalbeitrag und das Ordnungsgeld seien als eine Strafe im Sinne von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 anzusehen.

A.20.1. Die Flämische Regierung führt in der Hauptsache an, daß der Klagegrund nicht zulässig sei, da er nicht als eine Befugnisüberschreitung oder Diskriminierung, sondern einfach als ein Verstoß gegen eine Formvorschrift beim Zustandekommen der angefochtenen Dekretsbestimmungen dargelegt werde.

A.20.2. Hilfsweise sei die Flämische Regierung der Meinung, daß der Klagegrund nicht begründet sei. Auch die Wallonische Regierung vertritt diesen Standpunkt. Für keine der drei bemängelten Sanktionen sei

nach ihrem Dafürhalten eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats erforderlich gewesen, da Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht anwendbar sei.

Was die sogenannte «gestaffelte» Geldstrafe betreffe (Artikel 57), handele es sich nach Ansicht der Flämischen und der Wallonischen Regierung sehr wohl um eine in Buch I des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe; es handele sich ohne den geringsten Zweifel um eine « Geldbuße » im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes. Die besonderen «gestaffelten» Modalitäten der angeprangerten Geldstrafe änderten daran nichts. Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei nämlich teleologisch auszulegen und sei - materiell gesehen - offensichtlich nur für neuartige Straf- und Vorbeugungssanktionen bestimmt gewesen.

Was das Ordnungsgeld betreffe (Artikel 59), handele es sich gemäß der Flämischen Regierung vielleicht um eine Strafe im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, jedoch nicht um eine « Strafe » im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Die Flämische Regierung verweist diesbezüglich auf die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung und auf die Rechtsprechung des Hofes. Selbst wenn es sich beim Ordnungsgeld um eine Strafe im Sinne des obenerwähnten Artikels 11 Absatz 2 handeln würde, sei es angesichts seiner unbestrittenen rein pekuniären Beschaffenheit und im Lichte einer teleologischen Auslegung dieses Artikels 11 Absatz 2 unzweifelhaft eine « Geldbuße » im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches und demzufolge eine Strafe, die in Buch I dieses Gesetzbuches vorgesehen sei.

Was den besonderen Solidaritätsbeitrag betreffe (Artikel 58), handele es sich nach Meinung der Flämischen und der Wallonischen Regierung ebensowenig um eine Strafe im Sinne des obenerwähnten Artikels 11 Absatz 2. Dieser Solidaritätsbeitrag sei nämlich ein Pauschalbeitrag zur Finanzierung des Flämischen Infrastrukturfonds und bezwecke den Ausgleich des durch die Flämische Region erlittenen Schadens. Er weise somit weder eine repressive noch eine vorbeugende Beschaffenheit auf, was das erste wesentliche Merkmal einer Strafe sei.

A.21.1. Der Ministerrat bemerkt, daß die durch Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats als eine Regel der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof anzusehen sei. Die Mißachtung dieser Vorschrift könne somit anhand einer Nichtigkeitsklage beim Hof angefochten werden.

A.21.2. Sowohl der Pauschalbeitrag (Artikel 58) als auch das Ordnungsgeld (Artikel 59) seien nach Ansicht des Ministerrats als «Strafe» im Sinne von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 einzustufen. Da beide Strafen nicht in Buch I des Strafgesetzbuches vorgesehen seien, sei die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats erforderlich gewesen. In Ermangelung dieser Stellungnahme müsse gemäß dem Ministerrat auf einen Verstoß gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erkannt werden, so daß die angefochtenen Bestimmungen - sowie diejenigen, die unlöslich damit verbunden seien - gemäß Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 für nichtig erklärt werden müßten.

Erster neuer, vom Ministerrat angeführter Klagegrund

A.22. In seinem Schriftsatz führt der Ministerrat einen ersten neuen Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß der Artikel 59 und 60 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 IPbürgR sowie mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes. Der Klagegrund sei gemäß dem Ministerrat subsidiär zum vierten Klagegrund der klagenden Parteien.

Die Dekretsregelung des Ordnungsgeldes sei als eine «Strafe» einzustufen. Daraus ergebe sich nach Ansicht des Ministerrats das Erfordernis, daß sowohl die verfahrensmäßigen als auch die materiellen Garantien des Rechtsschutzes gewährleistet sein müßten, die in den internationalen Menschenrechtsverträgen, in der Verfassung und in den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes enthalten seien. Dies beinhalte insbesondere die sich aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus Artikel 14 IPbürgR ergebende Verpflichtung, daß gegen die Entscheidung zur Auferlegung eines Ordnungsgeldes eine Berufung bei einem Rechtsprechungsorgan mit voller Rechtsprechungsbefugnis möglich sein müsse. Der angefochtene Artikel 60 sehe diese Möglichkeit nicht vor, so daß nach Ansicht des Ministerrats gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen sowie gegen allgemeine Grundsätze verstoßen werde.

A.23.1. Nach Ansicht der Flämischen Regierung sei der Klagegrund faktisch mangelhaft, insofern der Ministerrat davon ausgehe, daß gegen das per Dekret auferlegte Ordnungsgeld keine Berufung bei einem Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis möglich sei. Die Entscheidung des zuständigen Beamten oder die in der Berufungsinanz gefällte Entscheidung der Flämischen Regierung, ein Ordnungsgeld aufzuerlegen, seien nämlich Verwaltungshandlungen, gegen die eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden könne oder gegen die bei jedem Richter eine Einrede der Ungesetzlichkeit geltend gemacht werden könne.

A.23.2. Sodann sei der Klagegrund gemäß der Flämischen Regierung unbegründet, da weder eine Gesetzesbestimmung noch der Gleichheitsgrundsatz die Gemeinschaften oder Regionen verpflichte, selbst einen gerichtlichen Rechtsschutz gegen die von ihnen eingeführten Verwaltungshandlungen vorzusehen, *a fortiori* wenn der Zugang zum Richter sich aus dem föderalen Gemeinrecht ergebe. Im Gegenteil, sollten die Gemeinschaften und Regionen so vorgehen, so würde der Ministerrat nach Meinung der Flämischen Regierung zweifellos den Verstoß gegen Artikel 146 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowie die Nichtzuständigkeit des betreffenden Dekretgebers geltend machen.

A.24. Gemäß der Wallonischen Regierung müßten die im Klagegrund angeführten Verfahrensgarantien eingehalten werden, wenn das in den angefochtenen Artikeln 59 und 60 vorgesehene Ordnungsgeld als eine « Strafe » eingestuft werden könnte. Aus der Erörterung des vierten Klagegrunds sei ihrer Meinung nach jedoch deutlich geworden, daß dieses Ordnungsgeld nicht als solche angesehen werden könne.

Zweiter neuer, vom Ministerrat angeführter Klagegrund

A.25. In seinem Schriftsatz führt der Ministerrat einen zweiten neuen Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß von Artikel 58 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 gegen die Artikel 39 und 134 der Verfassung sowie gegen die Artikel 6 § 1 X Nr. 1 und § 4 Nr. 3, 78 und 87 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Gemäß der obenerwähnten Dekretsbestimmung obliege die Eintreibung des Pauschalbeitrags der föderalen Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung. Aus den im Klagegrund angeführten Bestimmungen sei gemäß dem Ministerrat jedoch ersichtlich, daß die Region lediglich über zugewiesene Befugnisse verfüge. Entsprechend dem Vertikalitätsgrundsatz sei die Behörde, die für die Festlegung der Regelung zuständig sei, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen auch für deren Vollstreckung zuständig. So stehe es nach Ansicht des Ministerrats auch nicht dem regionalen Gesetzgeber zu, einseitig Verwaltungen, die einer anderen Behörde - in diesem Fall der Föderalbehörde - unterständen, mit der Eintreibung dieser *per definitionem* regionalen « Beiträge » zu beauftragen.

A.26.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei der Klagegrund nicht zulässig, da er sich nicht auf irgendeine Bestimmung beziehe, die von den klagenden Parteien auf zulässige Weise angefochten werde. Gegen Artikel 58 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 führten die klagenden Parteien nämlich keinen einzigen Klagegrund an. Sie hätten im übrigen kein Interesse an dessen Nichtigerklärung.

A.26.2. Der Klagegrund sei gemäß der Flämischen Regierung in jedem Fall unbegründet, da er Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 « zur Ermächtigung der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zur Durchführung bestimmter vermögensrechtlicher Geschäfte für Rechnung der Einrichtungen von Gemeinschaften und Regionen » außer acht lasse. Gemäß dieser Bestimmung könnten die Beamten der obengenannten Verwaltung auf Antrag, im Namen und für Rechnung der Gemeinschaften und Regionen alle Domänenbefugnisse ausüben, die sie hinsichtlich der Staatsgüter übernehmen, « einschließlich der Eintreibung nicht steuerlicher Forderungen ».

b) Rechtssache Nr. 1954

Zulässigkeit

A.27. Die klagenden Parteien übernehmen ihre Darlegung bezüglich des Bestehens eines Interesses aus ihrer in der Rechtssache Nr. 1722 eingereichten Klageschrift. Sie verweisen darauf, daß die in der Rechtssache

Nr. 1954 angefochtenen Dekretsbestimmungen die Fortsetzung der strafrechtlichen Sanktionen seien, die durch das in der Rechtssache Nr. 1722 angefochtene Dekret 19. Dezember 1998 wegen Beschädigungen am Straßenbelag durch Gewichtsüberschreitung eingeführt worden seien, und eine weitere Ausführung, Verdeutlichung und Ergänzung dieser Sanktionen darstellten.

A.28. Nach Auffassung der Flämischen Regierung, die von der Wallonischen Regierung hierbei unterstützt wird, ergebe sich aus dem etwaigen Interesse an der Nichtigklärung der Bestimmungen, die in der Rechtssache Nr. 1722 angefochten würden, nicht automatisch ein Interesse an der Nichtigklärung der in der Rechtssache Nr. 1954 angefochtenen Abänderungsbestimmungen. Die Flämische Regierung könne nicht erkennen, wie die klagenden Parteien von der « Straffreiheit für die Gewichtsüberschreitung bei Sondertransporten », von der « Durchführung der sofortigen Erhebung » oder von der « Angabe einer endgültigen Zweckbestimmung der erhobenen Beträge », was Gegenstand der in der Rechtssache Nr. 1954 angefochtenen Bestimmungen sei, betroffen sein könnten.

A.29. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen.

Klagegründe

A.30. Die klagenden Parteien führen drei Klagegründe an, die mit den ersten drei in der Rechtssache Nr. 1722 angeführten Klagegründen übereinstimmen.

A.31.1. Die Flämische Regierung bemerkt, daß die aus der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 1722 übernommenen Klagegründe nicht gegen die in der Rechtssache Nr. 1954 angefochtenen Bestimmungen angeführt werden könnten, da die zuletzt erwähnten Abänderungsbestimmungen nicht notwendigerweise den gleichen Gegenstand hätten wie die ursprüngliche Gesamtregelung. Daraus ergebe sich, daß die Klagegründe in Ermangelung einer Darlegung unzulässig seien und nicht die Erfordernisse von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof erfüllten.

A.31.2. Die Flämische Regierung übernimmt anschließend in der Rechtssache Nr. 1954 ihre Darlegungen zur Widerlegung der ersten drei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 1722.

A.32.1. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung besäßen die in der Rechtssache Nr. 1954 angefochtenen Bestimmungen nicht die normgebende Tragweite, die ihnen die klagenden Parteien verliehen. Insofern die drei Klagegründe gegen das Dekret vom 22. Dezember 1999 gerichtet seien, seien sie nicht annehmbar.

A.32.2. Die Wallonische Regierung übernimmt anschließend in der Rechtssache Nr. 1954 ihre Darlegungen zur Widerlegung der ersten drei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 1722.

A.33.1. Der Ministerrat stellt in seinem Schriftsatz fest, daß die klagenden Parteien mit Ausnahme des vierten Klagegrunds die Klagegründe übernahmen, die sie in der Rechtssache Nr. 1722 angeführt hätten. Der Ministerrat verweist auf die von ihm angeführten Klagegründe, die zur Unterstützung der Klageschrift auf Nichtigklärung in der Rechtssache Nr. 1722 gedient hätten, und übernimmt den Wortlaut dieser Klagegründe in der Rechtssache Nr. 1954.

A.33.2. In seinem Erwidernsschriftsatz widerlegt der Ministerrat den Standpunkt der Flämischen und der Wallonischen Regierung, wonach die in der Rechtssache Nr. 1954 angefochtenen Abänderungsbestimmungen nicht den gleichen Gegenstand hätten wie die ursprüngliche Gesamtregelung. Diese Abänderungsbestimmungen leisteten nämlich den Klagegründen, die der Ministerrat zur Nichtigklärung der ursprünglichen Regelung angeführt habe, keinen Abbruch. Diese Klagegründe behielten nach Auffassung des Ministerrats somit ihre volle Gültigkeit in der Rechtssache Nr. 1954, mit der die Nichtigklärung der Abänderungsbestimmungen bezweckt werde.

A.34. Die klagenden Parteien erklären in ihrem Erwidernsschriftsatz, daß sie sehr wohl ein Interesse an der Nichtigklärung der Artikel 30 bis 36 des Dekrets vom 22. Dezember 1999 hätten, da diese Bestimmungen das im Dekret vom 19. Dezember 1998 vorgesehene Sanktionssystem weiter ausbauten.

Sie hinterlegen ebenfalls die derzeit geltende Satzung der zweiten klagenden Partei und verweisen im übrigen auf ihre Argumentation in der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 1954 sowie in der Klageschrift und dem Erwidernungsschriftsatz in der Rechtssache Nr. 1722.

A.35. In ihrem Erwidernungsschriftsatz vertritt die Wallonische Regierung den Standpunkt, die vom Ministerrat angeführten Klagegründe seien wegen mangelnder Erläuterungen nicht zulässig. Somit genügen diese Klagegründe nicht den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof. Der Ministerrat beschränke sich nämlich darauf, auf die Klagegründe seines Schriftsatzes in der Rechtssache Nr. 1722 zu verweisen.

Äußerst hilfswiese ist die Wallonische Regierung sodann der Meinung, der Standpunkt des Ministerrats in diesen Klagegründen sei nicht annehmbar. In diesem Zusammenhang wiederholt die Wallonische Regierung im wesentlichen ihre Argumentation in der Rechtssache Nr. 1722.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 56 bis 62 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999 (Rechtssache Nr. 1722). Diese Artikel treten am 1. Januar 1999 in Kraft (Artikel 64 des Dekrets).

Dieselben klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 30 bis 36 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 2000 (Rechtssache Nr. 1954). Diese Bestimmungen bezwecken, verschiedene der in der Rechtssache Nr. 1722 angefochtenen Artikel abzuändern oder zu ergänzen. Sie treten am 1. Januar 2000 in Kraft (Artikel 61 des Dekrets).

B.1.2. Die in der Rechtssache Nr. 1722 angefochtenen Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 19. Dezember 1998, die Kapitel XIV (« Schäden am Straßenbelag durch Gewichtüberschreitung ») des Dekrets bilden, zielen darauf ab, die an der Straßeninfrastruktur infolge von Spurrillenbildung entstandenen Schäden zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, S. 5). Die Hauptursache für die Spurrillenbildung ist nach Meinung der Flämischen Regierung auf einen zu hohen Achsdruck von überladenen Fahrzeugen zurückzuführen (ebenda).

Die angefochtenen Bestimmungen des obenerwähnten Dekrets sehen ein allgemeines Verbot vor, den Straßenbelag durch eine Überschreitung der höchstzulässigen Massen und der Massen unter den Achsen zu beschädigen (Artikel 56). Verstöße gegen dieses Verbot werden mit einer Haftstrafe und/oder mit gestaffelten Geldbußen bestraft (Artikel 57). Im Fall einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen Artikel 56 ist eine Pauschalentschädigung zu zahlen, die dem Flämischen Infrastrukturfonds zugute kommt (Artikel 58). Für die in Artikel 56 angeführten Zuwiderhandlungen können gleichzeitig Ordnungsgelder verhängt werden (Artikel 59 und 60). Schließlich werden Kontrollmaßnahmen ergriffen (Artikel 61 und 62).

Ursprünglich hatte der flämische Dekretgeber beabsichtigt, die föderale Regelung in bezug auf die technischen Vorschriften für Fahrzeuge zu ergänzen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/1). Der Staatsrat vertrat jedoch den Standpunkt, daß man sich damit auf das Gebiet der « technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel » begeben, was ein föderaler Zuständigkeitsbereich sei (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/1, SS. 77-82). Im Anschluß an dieses Gutachten reichte die Flämische Regierung eine Reihe von Abänderungsanträgen ein, in denen eine autonome Regelung zur Bekämpfung der Spurrillenbildung auf den Straßen vorgesehen war, die auf der regionalen Zuständigkeit für « die Straßen und ihre Nebenanlagen » beruhte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, SS. 2-8). Der Staatsrat vertrat den Standpunkt, diese Regelung ließe sich in die Zuständigkeit der Flämischen Region einfügen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, SS. 11-16).

B.1.3. Die in der Rechtssache Nr. 1954 angefochtenen Artikel 30 bis 36 des Dekrets vom 22. Dezember 1999 bringen eine Reihe von Änderungen an der ursprünglichen Regelung an. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß die Änderungen an der ursprünglichen Regelung über Schäden am Straßenbelag aufgrund von Gewichtsüberschreitung hauptsächlich durch die drei folgenden Gründe bestimmt wurden: « Straffreiheit für die Gewichtsüberschreitung bei Sondertransporten », « Durchführung der sofortigen Erhebung » und « Angabe einer endgültigen Zweckbestimmung der erhobenen Beträge » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1999-2000, Nr. 94/1, SS. 9-11; ebenda, Nr. 94/13, SS. 4-5).

B.1.4. Die « allgemeine Bestimmung » von Artikel 56 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 besagt:

« Art. 56. Es ist verboten, den Straßenbelag zu beschädigen durch Überschreitung der höchstzulässigen Massen und der Massen unter den Achsen, so wie sie in den Artikeln 32 und 32*bis* des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör festgelegt sind. »

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

Was die Veröffentlichung der Satzung der zweiten klagenden Partei betrifft

B.2.1. Die Flämische Regierung bringt in beiden Rechtssachen eine Einrede der Unzulässigkeit vor, die auf das Fehlen (des Nachweises) der Veröffentlichung der Satzung der zweiten klagenden Partei beruht.

B.2.2. Der Hof stellt fest, daß in der Rechtssache Nr. 1722 die zweite klagende Partei ihre Satzung durch Schreiben vom 20. Juli 1999 an die Kanzlei des Hofes geschickt hat, und erneut in der Rechtssache Nr. 1954 als Anlage zu ihrem Erwidernsschriftsatz. Daraus geht hervor, daß die Satzung der zweiten klagenden Partei in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 1974 veröffentlicht wurde.

Die aus der Nichtveröffentlichung der Satzung oder aus dem Fehlen des Nachweises dafür abgeleitete Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

In bezug auf die Gesetzmäßigkeit des Interesses der klagenden Parteien (Rechtssache Nr. 1722)

B.3.1. Die Flämische Regierung, der sich die Wallonische Regierung in diesem Punkt anschließt, bringt eine Einrede der Unzulässigkeit vor, die auf dem nicht rechtmäßigen Interesse der klagenden Parteien fußt. Diese Parteien würden die Aufrechterhaltung eines ungesetzlichen Zustandes bezwecken. Sie hätten kein zulässiges Interesse an der Bekämpfung des gesetzlichen Verbots, Straßen zu beschädigen, da sie auch die föderalen Achslastbeschränkungen nicht überschreiten dürften.

B.3.2. Transportunternehmen können in ihrer Situation direkt und in ungünstigem Sinne von Normen betroffen sein, die Sanktionen im Falle der Beschädigung des Straßenbelags durch Gewichtsüberschreitung vorsehen. Die erste klagende Partei, die ein Berufsverband von Transportunternehmen ist, und die zweite klagende Partei, die ein Transportunternehmen ist, weisen folglich das erforderliche Interesse nach. Dieses Interesse wird nicht deshalb unrechtmäßig, weil die angefochtenen Normen eine zusätzliche Bestrafung von Fehlverhalten ermöglichen würden.

Die aus der Unrechtmäßigkeit des Interesses der klagenden Parteien abgeleitete Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

In bezug auf das Interesse an der Klage gegen die Abänderungsbestimmungen (Rechtssache Nr. 1954)

B.4.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung, der sich die Wallonische Regierung in diesem Punkt anschließt, führt das etwaige Interesse an der Nichtigklärung der in der Rechtssache Nr. 1722 angefochtenen Bestimmungen nicht automatisch zu einem Interesse an der Nichtigklärung der in der Rechtssache Nr. 1954 angefochtenen Abänderungsbestimmungen. Die in der letztgenannten Rechtssache angefochtenen Bestimmungen hätten nicht den gleichen Gegenstand wie die Bestimmungen, die in der erstgenannten Rechtssache angefochten werden.

B.4.2. Aus den unter B.1.3 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, daß der Dekretgeber die im Dekret vom 19. Dezember 1998 festgelegte Grundregelung im Dekret vom 22. Dezember 1999 verdeutlicht und ausführlicher beschrieben hat. Sodann kann davon ausgegangen werden, daß die klagenden Parteien, die ein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigklärung der ursprünglichen Regelung besitzen, ebenfalls ein Interesse an ihrer Klage gegen Bestimmungen, mit denen diese Grundregelung weiter ausgearbeitet wird, nachweisen.

Die Einrede der Unzulässigkeit, die aus dem fehlenden Interesse an der Nichtigklärung der Abänderungsbestimmungen (Rechtssache Nr. 1954) abgeleitet ist, wird abgewiesen.

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes, über den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1722 zu befinden

B.5.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung wird als vierter Klagegrund nicht eine Zuständigkeitsüberschreitung oder eine Diskriminierung angeführt, sondern ein Verstoß gegen eine Formvorschrift beim Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen. Der Hof sei daher nicht befugt, über einen solchen Klagegrund zu befinden.

B.5.2. Der vierte Klagegrund beruht auf dem Verstoß gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem die angefochtenen Artikel 57, 58 und 59 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 Strafandrohungen und Strafen einführen, die nicht in Buch I des Strafgesetzbuches vorgesehen seien, ohne daß vor der Beratung in der Flämischen Regierung über den Vorentwurf des Dekrets eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats vorgelegen habe.

B.5.3. Die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats, die durch Artikel 11 Absatz 2 des obenerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschrieben wird, ist als Zuständigkeitsverteilungsvorschrift im Sinne von Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu verstehen. Gemäß dieser Bestimmung müssen zur Anwendung der Artikel 1 und 26 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof unter anderem « die gleichlautenden Stellungnahmen », die unter anderem im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnt sind, als Regeln im Sinne der Nr. 1 dieser beiden Bestimmungen betrachtet werden.

Der Hof ist folglich befugt, über einen Klagegrund zu befinden, mit dem die Nichteinhaltung der obenerwähnten Vorschrift, die in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt ist, bemängelt wird.

Die Einrede der Nichtzuständigkeit des Hofes, über den vierten Klagegrund zu befinden, wird abgewiesen.

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

Bezüglich der Zulässigkeit des zweiten Klagegrunds, der in beiden Rechtssachen angeführt wird

B.6.1. Nach Meinung der Flämischen Regierung sei der zweite Klagegrund unzulässig, da die klagenden Parteien im Grunde eine Lücke im Dekret vom 19. Dezember 1998 beanstandeten, die schwerlich für nichtig erklärt werden könne. Sie bemängelten nämlich das Fehlen einer analogen Regelung zu Artikel 85 des Strafgesetzbuches, wonach das in den Artikeln 59 und 60 des obenerwähnten Dekrets angeführte Ordnungsgeld unter den Mindestbetrag herabgesetzt werden könne, wenn mildernde Umstände angenommen würden.

B.6.2. Die klagenden Parteien bemängeln, daß die angefochtenen Bestimmungen ohne annehmbare Rechtfertigung zwei Kategorien von Personen, die beschuldigt würden, die gleiche Zuwiderhandlung begangen zu haben, unterschiedlich behandelten; wer vom Prokurator des Königs verfolgt werde, könne eine geringere Strafe auferlegt bekommen als der gesetzliche Mindestbetrag, wenn der Richter mildernde Umstände feststelle; wenn der Prokurator des Königs entschieden habe, eine Person nicht zu verfolgen, könne ihr kein Ordnungsgeld auferlegt werden, das unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liege, selbst wenn mildernde Umstände vorlägen.

B.6.3. Insofern die klagenden Parteien dem Dekretgeber vorwerfen, in den angefochtenen Bestimmungen Strafsanktionen vorgesehen zu haben, auf die in Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 5 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung die Bestimmungen der Artikel 1 bis 99 des Strafgesetzbuches einschließlich Artikel 85 bezüglich der mildernden Umstände Anwendung finden, während er im selben Dekret bei der Festlegung der Ordnungsgelder für eine gleiche Übertretung keine mildernden Umstände vorgesehen habe, ist der Gegenstand des Klagegrunds sehr wohl in den angefochtenen Artikeln enthalten.

Daraus ist zu schlußfolgern, daß der zweite Klagegrund gegen eine der Normen gerichtet ist, über die der Hof aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befinden kann.

B.6.4. Der in beiden Rechtssachen angeführte zweite Klagegrund ist zulässig.

Bezüglich der Zulässigkeit des zweiten neuen Klagegrunds, den der Ministerrat in der Rechtssache Nr. 1722 anführt

B.7.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei der zweite neue Klagegrund des Ministerrats nicht zulässig, da er sich auf eine Bestimmung beziehe - und zwar Artikel 58 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 -, die von den klagenden Parteien nicht auf zulässige Weise angefochten werde.

B.7.2. Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gestattet es unter anderem dem Ministerrat, einen Schriftsatz in einer Rechtssache über eine Nichtigkeitsklage einzureichen und darin neue Klagegründe vorzubringen. Eine solche Intervention darf jedoch die Klage weder abändern noch erweitern. Dies wäre der Fall, wenn ein neuer Klagegrund gegen eine Bestimmung angeführt würde, die von den klagenden Parteien nicht auf zulässige Weise vor dem Hof angefochten worden wäre.

Da Artikel 58 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 dem Hof durch die klagenden Parteien zur Überprüfung vorgelegt wurde und ihre Klage, wie unter B.3.2 angeführt wurde, zulässig ist, wird die gegen den vom Ministerrat vorgebrachten zweiten neuen Klagegrund erhobene Einrede der Unzulässigkeit abgewiesen.

Bezüglich der drei Klagegründe, die in der Rechtssache Nr. 1954 angeführt werden

B.8.1. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, die drei in der Rechtssache Nr. 1954 angeführten Klagegründe seien wegen mangelnder Erläuterungen nicht zulässig und genügten somit nicht den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof. Diese Klagegründe seien nämlich aus der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 1722 übernommen worden, während die in beiden Rechtssachen angefochtenen Normen nicht notwendigerweise den gleichen Gegenstand hätten.

B.8.2. Die klagenden Parteien wiederholen die ersten drei Klagegründe, die sie gegen die Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 (Rechtssache Nr. 1722) angeführt hatten, in ihrer Klage gegen die Artikel 30 bis 36 des Dekrets vom 22. Dezember 1999 (Rechtssache Nr. 1954).

Die in der Rechtssache Nr. 1954 angefochtenen Bestimmungen bezwecken die Änderung und Ergänzung mehrerer in der Rechtssache Nr. 1722 angefochtener Bestimmungen. Mit diesen Änderungen und Ergänzungen wird bezweckt, die ursprüngliche Regelung zu verdeutlichen und weiter auszuarbeiten. Somit kann davon ausgegangen werden, daß die in beiden Rechtssachen angefochtenen Normen sich auf den gleichen Gegenstand beziehen. In einem solchen Fall war es den klagenden Parteien gestattet, in ihrer Klage gegen die Abänderungsbestimmungen Klagegründe zu übernehmen, die sie gegen die ursprüngliche Regelung angeführt hatten.

Da im übrigen die in der Rechtssache Nr. 1954 angeführten drei Klagegründe den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof entsprechen, kann die gegen diese Klagegründe gerichtete Einrede der Unzulässigkeit nicht angenommen werden.

Bezüglich der Zulässigkeit der neuen Klagegründe, die der Ministerrat in der Rechtssache Nr. 1954 anführt

B.9.1. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung seien die vom Ministerrat angeführten Klagegründe nicht zulässig, da sie nicht ausreichend erläutert würden. Der Ministerrat beschränke sich nämlich darauf, auf die neuen Klagegründe zu verweisen, die er in seinem Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 1722 dargelegt habe.

B.9.2. Die Tatsache, daß der Ministerrat sich in der Rechtssache Nr. 1954 auf eine einfache Verweisung auf seine in der Rechtssache Nr. 1722 angeführten Klagegründe beschränkt, hat in diesem Fall nicht die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens beeinträchtigt, da in den beiden verbundenen Rechtssachen die gleichen Parteien auftreten und jeder von ihnen alle Unterlagen mitgeteilt wurden, die in beiden Rechtssachen hinterlegt wurden. Daraus ist zu schlußfolgern, daß die Parteien die Gelegenheit erhalten haben, von der

Darlegung der neuen Klagegründe, die der Ministerrat in der Rechtssache Nr. 1722 angeführt hat und auf die er in der Rechtssache Nr. 1954 verweist, Kenntnis zu nehmen.

Die Einrede, die aus der Unzulässigkeit der Klagegründe des Ministerrats in der Rechtssache Nr. 1954 abgeleitet wird, wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund, der in beiden Rechtssachen angeführt wird

B.10.1. Der erste Klagegrund stützt sich auf den Verstoß gegen Artikel 134 der Verfassung und gegen die Artikel 6 § 1 X Nr. 1, 6 § 4 Nr. 3, 10 und 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem die Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 (Rechtssache Nr. 1722) und die Artikel 30 bis 36 des Dekrets vom 22. Dezember 1999 (Rechtssache Nr. 1954) die Übertretung technischer Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel unter Strafe stellten, darüber eine Kontrolle organisierten und mit der Übertretung dieser Bestimmungen die Zahlung eines Zusatzbeitrags verbänden, während für die Ausarbeitung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens sowie der technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel aufgrund der im Klagegrund angeführten Bestimmungen ausschließlich der föderale Gesetzgeber zuständig sei und die angefochtenen Dekretsbestimmungen nicht in die regionale Zuständigkeit für die Straßen und deren Nebenanlagen eingefügt werden könnten. Diese Bestimmungen könnten sich ebensowenig auf die impliziten Zuständigkeiten der Flämischen Region stützen, die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthalten seien.

B.10.2. Zur Ausführung von Artikel 39 der Verfassung ist in bezug auf öffentliche Arbeiten und Transport den Regionen die Zuständigkeit für « die Straßen und ihre Nebenanlagen » durch Artikel 6 § 1 X Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, zugewiesen worden.

In den Vorarbeiten zu Artikel 6 § 1 X des obenerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 wurde die Zuständigkeit, die den Regionen in bezug auf öffentliche Arbeiten und Transport zugewiesen wurde, als eine « Verwaltungszuständigkeit im weiten Sinne » eingestuft (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 13; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-5, S. 412).

Die Regionen sind somit befugt, aufgrund des obenerwähnten Artikels 6 § 1 X Nr. 1 Normen zum Schutz der Straßeninfrastruktur anzunehmen, unter anderem zur Bekämpfung von Schäden am Straßenbelag infolge von Spurrillenbildung, und die Nichteinhaltung solcher Normen unter Strafe zu stellen.

B.10.3. Es ist jedoch noch zu prüfen, ob die regionale Zuständigkeit für die Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz des Straßenbelags nicht die föderale Zuständigkeit, technische Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel anzunehmen, verletzt, da in diesem Fall das vom Dekretgeber auferlegte Verbot der Beschädigung des Straßenbelags nur gilt, insofern die Beschädigung eine Folge der Überschreitung der höchstzulässigen Massen und der Massen unter den Achsen ist, so wie sie in den föderalen Vorschriften in bezug auf die die technischen Erfordernisse, denen Fahrzeuge entsprechen müssen, und zwar in den Artikeln 32 und 32*bis* des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör festgelegt sind (Artikel 56 des Dekrets vom 19. Dezember 1998).

Artikel 6 § 4 Nr. 3 des obenerwähnten Sondergesetzes besagt nämlich:

« Die Regierungen werden beteiligt an

[...]

3. der Ausarbeitung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens, einschließlich der technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel; ».

Aus den obenerwähnten kombinierten Artikeln 6 § 1 X und 6 § 4 Nr. 3 ergibt sich, daß die Regionen sehr wohl zuständig sind für die Regelung der Verwaltung der Land- und Wasserverkehrswege im weitesten Sinne des Wortes, daß jedoch diese Zuständigkeitszuweisung nicht das Annehmen der technischen Vorschriften für Verkehrs- und Transportmittel umfaßt, da dies

eine föderale Zuständigkeit geblieben ist, auch wenn die Regionalregierungen in deren Ausarbeitung einbezogen werden.

B.10.4. Wenn der Dekretgeber Kriterien anwendet, die von der Föderalbehörde festgelegt wurden, darf dies nicht dazu führen, daß der Dekretgeber seine eigenen Befugnisse überschreitet. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da der flämische Dekretgeber diese Kriterien nur anwendet, um eine Zuständigkeit auszuüben, die ihm ausdrücklich zugewiesen wurde, nämlich die Aufsicht über die Straßeninfrastruktur. Der Umstand, daß diese Kriterien durch die Föderalbehörde im Hinblick auf die Wahrung eines föderalen Sachbereichs, nämlich die Sicherheit des Straßenverkehrs, eingeführt wurde, ändert daran nichts.

Da davon ausgegangen werden konnte, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überschreitung der föderalen Achslastbeschränkungen und der Beschädigung des Straßenbelags besteht - in den Vorarbeiten wurde diesbezüglich unter anderem auf eine Studie des Forschungszentrums für das Straßenwesen verwiesen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, S. 6) -, kann vernünftigerweise angenommen werden, daß der flämische Dekretgeber zur Inkraftsetzung seiner eigenen Zuständigkeiten auf Kriterien verweisen konnte, die von der Föderalbehörde festgelegt wurden.

B.10.5. Da die allgemeine Bestimmung von Artikel 56 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 sich in die Zuständigkeit der Flämischen Region einfügen läßt, konnten auch die anderen angefochtenen Dekretsbestimmungen - vorbehaltlich der Prüfung der weiteren Klagegründe - angesichts des engen Zusammenhangs dieser Bestimmungen mit dem obenerwähnten Artikel 56 vom Dekretgeber angenommen werden.

B.10.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß kein Anlaß besteht zu prüfen, ob die angefochtenen Dekretsbestimmungen auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gründen können oder nicht.

B.10.7. Der erste, in beiden Rechtssachen angeführte Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund, der in beiden Rechtssachen angeführt wird

B.11.1. Wenn der Prokurator des Königs beschließt, eine Verfolgung einzuleiten, kann dem Angeschuldigten eine Strafe auferlegt werden, die geringer ist als der gesetzliche Mindestbetrag, falls der Richter in Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches das Vorhandensein mildernder Umstände anerkennt.

Wenn der Prokurator des Königs beschließt, keine Strafverfolgung einzuleiten, und wenn keine unmittelbare Erhebung durchgeführt wurde, kann der zuständige Beamte ein Ordnungsgeld auferlegen, ohne daß irgendeine Bestimmung es ihm erlaubt, den gesetzlichen Mindestbetrag zu unterschreiten.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei dieser Behandlungsunterschied diskriminierend. Sie verweisen insbesondere auf die Urteile Nrn. 40/97 und 45/97, in denen der Hof einen ähnlichen, durch das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, eingeführten Behandlungsunterschied nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung für vereinbar erklärt habe.

B.11.2. Der im Klagegrund angeprangerte Behandlungsunterschied scheint *prima facie* nicht gerechtfertigt zu sein, insofern er scheinbar dazu führt, daß Personen, deren Verhalten weniger tadelnswert ist, weil der Prokurator des Königs von einer Verfolgung abgesehen hat, strenger behandelt werden. Das gesamte System der Ordnungsgelder, das durch die angefochtenen Dekrete organisiert wird, muß jedoch *in concreto* geprüft werden, damit beurteilt wird, ob es diskriminierend ist.

B.11.3. Die angefochtenen Bestimmungen verpflichten den zuständigen Beamten nicht, von Amts wegen ein Ordnungsgeld aufzuerlegen, wenn er feststellt, daß die Zuwiderhandlung nachgewiesen ist. In Artikel 59 § 4 Absatz 2 des Dekrets heißt es nämlich, daß der Beamte eine solche Geldbuße auferlegen « kann », daß er beschließen kann, dies nicht zu tun und daß davon ausgegangen wird, er habe auf die Maßnahme verzichtet, wenn er sein Vorhaben dazu nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen dem Prokurator des Königs mitgeteilt hat.

B.11.4. Die Strafen, die der Richter auferlegen kann, betragen zwischen acht Tagen und einem Jahr Haft, und, je nachdem, ob die Überlast 5, 10, 20 oder mehr als 20 % beträgt, können die Strafgeelder jeweils 100 bis 10.000 Franken, 300 bis 30.000 Franken, 500 bis 50.000 Franken oder 750 bis 75.000 Franken betragen, zuzüglich der Zuschlagszehntel.

Der zuständige Beamte kann in Anwendung von Artikel 59 §2 nur die Mindestgeldbuße auferlegen, nämlich eine feste Strafe, die je nach Überlast zwischen 100 und 750 Franken schwankt, zuzüglich der Zuschlagszehntel.

Daraus ergibt sich, daß der Tarif der Ordnungsgelder für die Zuwiderhandelnden viel günstiger ist als der Tarif der Strafgeelder.

B.11.5. Außer in den Fällen, in denen der Zuwiderhandelnde sich mit einer unmittelbaren Erhebung einverstanden erklärt hat, kann die Geldbuße nur auferlegt werden, nachdem der Zuwiderhandelnde oder sein Arbeitgeber vorgeladen und angehört wurde, wenn er dies wünscht, die Akte eingesehen hat, wenn er dies wünscht, Bemerkungen hat einreichen können, und sich durch einen Rechtsbeistand unterstützen oder vertreten lassen konnte. Die Entscheidung des zuständigen Beamten, die innerhalb von dreißig Tagen nach der Anhörung getroffen wird, ist zu begründen. Dagegen kann ein aussetzender Einspruch bei der Flämischen Regierung eingereicht werden, die nach einem Verfahren, das mit dem für den Beamten geltenden Verfahren vergleichbar ist, ihre Entscheidung dem Zuwiderhandelnden oder seinem Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis bringt; geschieht dies nicht, so verfällt die Geldbuße stillschweigend.

Gegen die Entscheidung der Flämischen Regierung kann beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß das Auferlegen eines Ordnungsgeldes mit Garantien einhergeht, die sich von denjenigen unterscheiden, die mit der Verurteilung zu einem Strafgeeld einhergehen, doch es ergibt sich nicht - und es wird im übrigen nicht dargelegt -, daß diese unterschiedliche Regelung diskriminierend wäre.

B.11.6. Indem der Dekretgeber es dem zuständigen Beamten nur erlaubt, ein Ordnungsgeld von 100 bis 750 Franken aufzuerlegen, während der Strafrichter zu einer Haftstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und zu Strafgeldern zwischen 100 und 75.000 Franken verurteilen kann, indem er diesem Beamten eine Ermessensbefugnis verleiht, die dieser nur nach einem kontradiktorischen Verfahren durch eine begründete Entscheidung ausübt, indem er ein Berufungsverfahren organisiert, indem er strenge Fristen auferlegt und indem er die Anrufung des Staatsrates ermöglicht, hat er die Möglichkeit der Auferlegung von Ordnungsgeldern mit Garantien und Beschränkungen solcher Art verbunden, daß die bloße Unmöglichkeit, mildernde Umstände berücksichtigen zu können, nicht als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesehen werden kann.

Angesichts dessen, daß der Gesetzgeber beschlossen hat, den Betrag des Ordnungsgeldes auf den Mindesttarif des Strafgeldes festzusetzen, konnte er keine mildernden Umstände zulassen, damit die Geldbuße ihre abschreckende Wirkung behielt.

B.11.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund, der in beiden Rechtssachen angeführt wird

B.12.1. Der dritte Klagegrund beruht auf dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Grundsatz *non bis in idem* nach in Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (weiter unten IPbürgR), indem die Artikel 56 bis 60 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 (Rechtssache Nr. 1722) und die Artikel 30 bis 36 des Dekrets vom 22. Dezember 1999 (Rechtssache Nr. 1954) einen Unterschied einführten zwischen einerseits den Personen, deren Fahrzeug die höchstzulässigen Massen und die Massen unter den Achsen überschreite - sie setzten sich dann zwei Strafverfolgungen und zwei getrennten Strafen aus - und andererseits den Personen, die eine andere Zuwiderhandlung begingen, für die sie nur einmal verfolgt und bestraft werden könnten. Für diesen Unterschied gebe es keine vernünftige Rechtfertigung. Die Möglichkeit der doppelten Verfolgung und Bestrafung stehe zudem im Widerspruch zu der vorgenannten Bestimmung des Paktes.

B.12.2. Insofern der Klagegrund in dem Sinne zu verstehen ist, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen die Überschreitung der höchstzulässigen Massen und Massen unter den Achsen, die durch die Föderalbehörde verboten und unter Strafe gestellt wurden, ein zweites Mal verbieten und unter Strafe stellen, so daß dieselbe Zuwiderhandlung zweimal geahndet würde, ist er unbegründet.

Die angefochtenen Dekretsbestimmungen beziehen sich nämlich auf die Beschädigung des Straßenbelags, und der Dekretgeber konnte sie aufgrund seiner Zuständigkeit für die Straßen und deren Nebenanlagen annehmen, auch wenn er hierzu auf Kriterien verwies - und verweisen konnte -, die von der Föderalbehörde festgelegt worden waren.

Die Gewichtsüberschreitung des Fahrzeugs, die anhand dieser Kriterien gemessen wird, ist ein sachdienlicher Hinweis darauf, daß die Zuwiderhandlung, nämlich der am Straßenbelag verursachte Schaden, begangen wurde.

B.12.3. Der Klagegrund kann jedoch so verstanden werden, daß er Kritik an den angefochtenen Dekretsbestimmungen übt, weil eine einzige Handlung, nämlich die Überschreitung der höchstzulässigen Massen und Massen unter den Achsen, gleichzeitig einen Verstoß gegen föderale Normen darstellt, die im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs festgelegt wurden, und gegen regionale Normen, die sich auf die Beschädigung des Straßenbelags durch Gewichtsüberschreitung beziehen.

In diesem Fall handelt es sich um zwei unterschiedliche Zuwiderhandlungen, die eine Folge desselben Verhaltens sind.

B.12.4. Aus den obenerwähnten föderalen Bestimmungen und Dekretsbestimmungen kann nicht abgeleitet werden, daß sie zur Folge hätten zu erlauben, daß Personen zweimal für dieselbe Tat bestraft würden.

Es obliegt dem damit befaßten Richter zu beurteilen, ob die Beschuldigungen nachgewiesen sind, damit vermieden wird, daß gegen die Regel « *non bis in idem* » verstoßen wird.

In dem Fall, daß ein Angeschuldigter gleichzeitig verfolgt würde, weil er gegen die föderale Regelung und gegen die angefochtenen Dekretsbestimmungen verstoßen hätte, kann der Richter nur eine einzige Strafe - die schwerste - auferlegen, und zwar in Anwendung von Artikel 65 Absatz 1 des Strafgesetzbuches.

Falls ein Angeschuldigter nacheinander beschuldigt werden sollte, gegen die eine und die andere Bestimmung verstoßen zu haben, wird die Rechtskraft des ersten Urteils, die zum Erlöschen der öffentlichen Klage führt, den in zweiter Instanz urteilenden Richter daran hindern, eine neue Strafe für eine Tat zu verhängen, für die der Betreffende bereits verurteilt wurde.

B.12.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den vierten Klagegrund, der in der Rechtssache Nr. 1722 angeführt wird

B.13.1. Der vierte Klagegrund gründet auf dem Verstoß gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, indem die Artikel 57, 58 und 59 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 Strafandrohungen und Strafen einführen, die nicht in Buch I des Strafgesetzbuches vorgesehen seien, ohne daß vor der Beratung in der Regionalregierung über den Vorentwurf des Dekrets eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats vorgelegen hätte.

B.13.2. Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besagt:

« Die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats ist erforderlich für jede Beratung innerhalb der Gemeinschafts- oder Regionalregierung über einen Vorentwurf eines Dekrets, in dem eine Strafe oder Strafandrohung enthalten ist, die nicht in Buch I des Strafgesetzbuches vorgesehen ist. »

Grundsätzlich darf der flämische Dekretgeber nicht von Buch I des Strafgesetzbuches abweichen, indem er andere Strafen oder Strafandrohungen einführt als diejenigen, die in diesem Buch I festgelegt sind, außer wenn eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats vorliegt.

Es ist zu prüfen, ob der obenerwähnte Artikel 11 Absatz 2 Anwendung findet auf die Maßnahmen, die in den angefochtenen Artikeln 57, 58 und 59 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 vorgesehen sind.

B.13.3. Artikel 57 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 wird bemängelt, weil er, ohne daß eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats vorgelegen hätte, ein «gestaffeltes» Strafgeld einführe, in dem Sinne, daß dieses Strafgeld im Verhältnis zur Überlast des Fahrzeugs ansteige.

Die Geldbuße ist eine Strafe, die in Artikel 7 des Strafgesetzbuches, der in Buch I dieses Gesetzbuches enthalten ist, vorgesehen ist.

Die Staffelung des bemängelten Strafgeldes ändert daran nichts, da Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur Strafen und Strafandrohungen betrifft, die materiell gesehen neu sind.

Indem der angefochtene Artikel 57 ein gestaffeltes Strafgeld vorsieht, brauchte er folglich nicht der obenerwähnten gleichlautenden Stellungnahme des Ministerrats unterworfen zu werden.

B.13.4. Artikel 58 § 1 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 wird bemängelt, weil er, ohne daß eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats vorgelegen hätte, einen «Solidaritätsbeitrag» einführe, nämlich einen Pauschalbetrag, der als Beitrag zur Finanzierung des Flämischen Infrastrukturfonds zu zahlen sei. Paragraph 2 dieser Bestimmung macht den Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar für die Zahlung dieses Beitrags, zu dem seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt werden.

In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich folgendes vermerkt:

«Es ist festzuhalten, daß der Beitrag eine Beschaffenheit *sui generis* aufweist und keine Abgabe oder zusätzliche Strafe darstellt.

Im Grunde handelt es sich um eine Art Solidaritätsbeitrag zu Lasten von Personen, die mit ihren zu schweren Fahrzeugen unter anderem die Bildung von Spurrillen auf flämischen Straßen verursachen.

Der hier vorgesehene Beitrag wird eingeführt in Analogie zu dem Beitrag, der im Gesetz vom 1. August 1985 über die Staatshilfe für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten vorgesehen ist. Der Kassationshof hat in diesem Zusammenhang bereits mehrfach entschieden, daß ein solcher Beitrag eine eigene Beschaffenheit aufweist und keine Strafe ist; der Umstand, daß durch die Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitrags die Lage des Angeschuldigten faktisch erschwert wird, bildet angesichts der Beschaffenheit dieses Beitrags kein Hindernis (siehe u.a. Kass. 9. Juni 1987, Urteile Kass. 1986-87, Nrn. 607 und 609).

[...]

Der Umstand, daß der verlangte Solidaritätsbeitrag nicht die Beschaffenheit einer Strafe aufweist, rechtfertigt die Erhebung zugunsten der Region.

[...]

Die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats [...] ist angesichts der Beschaffenheit *sui generis* des vorgeschlagenen Beitrags nicht erforderlich.

[...] Da der Solidaritätsbeitrag keine Strafe darstellt [...], ist für die Haftungsregelung in diesem Zusammenhang ebenfalls [die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats] nicht erforderlich. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, S. 6).

Die während der Vorarbeiten angeführten Gründe erlauben die Annahme, daß der betreffende Pauschalbeitrag keine Strafe im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist, so daß diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht Anwendung findet. Die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats war folglich nicht erforderlich.

B.13.5. Artikel 59 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 wird bemängelt, weil er, ohne daß eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats vorgelegen hätte, Ordnungsgelder vorsehe.

Aus dem obenerwähnten Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 kann nicht abgeleitet werden, daß der Sondergesetzgeber den Regionen, indem er ihnen die Befugnis zur Annahme von Strafbestimmungen erteilt hat, die Befugnis entzogen hätte, Ordnungsgelder in regionalen Sachbereichen vorzusehen.

Der Umstand, daß ein Ordnungsgeld als strafrechtlich im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu bezeichnen ist, hat nicht zur Folge, daß diese Geldbuße nach der belgischen Gesetzgebung strafrechtlicher Art wäre.

Das Ordnungsgeld, das in dem angefochtenen Artikel 59 vorgesehen ist, kann folglich nicht als eine Strafe im Sinne von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angesehen werden.

Angesichts dessen, daß die letztgenannte Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, mußte keine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats vorliegen.

B.13.6. Der vierte Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den ersten neuen Klagegrund, der vom Ministerrat angeführt wird

B.14.1. Der erste neue Klagegrund gründet auf dem Verstoß der Artikel 59 und 60 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 IPbürgR sowie mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts.

B.14.2. Nach Darlegung des Ministerrats ergebe sich aus der Einstufung des Ordnungsgeldes als Strafgeld, daß sowohl die Verfahrensgarantien als auch die materiellen Garantien des Rechtsschutzes gewährleistet werden müßten, die in den internationalen Menschenrechtsverträgen, in der Verfassung und in den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes enthalten seien. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, daß gegen die Entscheidung zur Auferlegung eines Ordnungsgeldes die Möglichkeit einer Berufung bei einem Rechtsprechungsorgan mit voller Rechtsprechungsbefugnis geboten werden müsse. Artikel 60 des Dekrets sehe eine solche Berufungsmöglichkeit nicht vor.

B.14.3. Die Entscheidung des von der Flämischen Regierung beauftragten Beamten, ein Ordnungsgeld aufzuerlegen, oder die Entscheidung, dagegen eine Verwaltungsbeschwerde bei der Flämischen Regierung einzureichen, sind verwaltungsrechtliche Handlungen. Dagegen kann einerseits eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht oder andererseits eine Einrede der Ungesetzlichkeit bei jedem Richter erhoben werden. Sowohl die Verwaltungsabteilung des Staatsrates als auch die Rechtsprechungsorgane, auf die sich Artikel 159 der Verfassung

bezieht, üben bezüglich der obenerwähnten verwaltungsrechtlichen Handlungen eine rechtliche und faktische Kontrolle aus. Außerdem erfüllen sowohl die Verwaltungsabteilung des Staatsrates als auch die obenerwähnten Rechtsprechungsorgane die Erfordernisse von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und von Artikel 14 IPbürgR.

B.14.4. Der erste neue Klagegrund des Ministerrats ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten neuen Klagegrund, der vom Ministerrat angeführt wird

B.15.1. Der zweite neue Klagegrund gründet auf dem Verstoß von Artikel 58 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 gegen die Artikel 39 und 134 der Verfassung, sowie gegen die Artikel 6 § 1 X Nr. 1 und § 4 Nr. 3, 78 und 87 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Nach Darlegung des Ministerrats obliege es dem Dekretgeber nicht, einseitig föderale Beamte mit der Erhebung des *per definitionem* regionalen Beitrags, der in den obenerwähnten Dekretsbestimmungen vorgesehen sei, zu beauftragen.

B.15.2. Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 zur Ermächtigung der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zur Durchführung bestimmter vermögensrechtlicher Geschäfte für Rechnung der Einrichtungen von Gemeinschaften und Regionen (*Belgisches Staatsblatt*, 24. Februar 1987) besagt:

« Die Beamten der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung können auf Antrag, im Namen und für Rechnung der Gemeinschaften, der Regionen und der von ihnen abhängenden gemeinnützigen Einrichtungen alle Domänialbefugnisse ausüben, die sie hinsichtlich der Staatsgüter übernehmen aufgrund der Gesetze und der zu deren Ausführung ergangenen Erlasse, einschließlich der Eintreibung nicht steuerlicher Forderungen. »

Da der in Artikel 58 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 vorgesehene Beitrag als eine « nicht steuerliche Forderung » im Sinne des obenerwähnten Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 anzusehen ist, konnte der Dekretgeber die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung mit der Erhebung desselben beauftragen.

B.15.3. Der zweite neue Klagegrund des Ministerrats ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

G. De Baets